

Brüssel, den 24.9.2020  
COM(2020) 584 final

ANNEX

## ANHANG

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsausschuss im Zusammenhang mit der Änderung der Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, zu vertreten ist**

## ENTWURF

### **BESCHLUSS Nr. .../... DES PARTNERSCHAFTSAUSSCHUSSES EU-ARMENIEN**

vom ...

#### **zur Änderung der in Artikel 339 des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits genannten Liste der Schiedsrichter**

DER PARTNERSCHAFTSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 339 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Partnerschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2019 eine Liste mit 15 Personen erstellt, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen (im Folgenden „Liste der Schiedsrichter“).
- (2) Gemäß Artikel 339 Absatz 2 des Abkommens sollten die in der Liste aufgeführten Personen unabhängig sein, in persönlicher Eigenschaft handeln, keine Weisungen von einer Organisation oder Regierung entgegennehmen und nicht der Regierung einer Vertragspartei nahestehen; außerdem sollten sie den Verhaltenskodex beachten.
- (3) Armenien hat der Union mitgeteilt, dass einer der von ihm vorgeschlagenen Schiedsrichter die Bedingungen des Artikels 339 Absatz 2 des Abkommens nicht mehr erfüllt; aus diesem Grund hat das Land eine andere Person als Ersatz vorgeschlagen.
- (4) Um zu gewährleisten, dass die vorläufig angewendeten Bestimmungen des Abkommens funktionieren, sollte die Liste der Schiedsrichter vom Partnerschaftsausschuss geändert werden.
- (5) Die Europäische Union teilt die Ansicht, dass die vorgeschlagene Person die Bedingungen des Artikels 339 Absatz 2 des Abkommens erfüllt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die nach Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens erstellte Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, erhält die Fassung der Liste der Schiedsrichter im Anhang dieses Beschlusses.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften in englischer Sprache abgefasst. Jede Vertragspartei kann Übersetzungen in ihren Amtssprachen zur Verfügung stellen.

Geschehen zu ... am ...

*Für den Partnerschaftsausschuss*

*Der Vorsitz*

*Das Sekretariat*

## ANHANG

### LISTE DER SCHIEDSRICHTER NACH ARTIKEL 339 DES ABKOMMENS

#### Von der Europäischen Union vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Claus-Dieter EHLERMANN
2. Giorgio SACERDOTI
3. Jacques BOURGEOIS
4. Pieter Jan KUIJPER
5. Ramon TORRENT

#### Von der Republik Armenien vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Nora SARGSYAN
2. Arman SARGSYAN
3. Arsen TAVADYAN
4. Levon GEVORGYAN
5. Mushegh MANUKYAN

#### Vorsitzende

1. William DAVEY (USA)
2. Helge SELAND (Norwegen)
3. Maryse ROBERT (Kanada)
4. Christian HÄBERLI (Schweiz)
5. Merit JANOW (USA)